

Jonas Stüssi | Eva Gut | Svenja Oberlin

Ungeschriebene Auskunftsansprüche und Besonderheiten der Stufenklage

BGer 4A_384/2024 vom 3. März 2025



I. Sachverhalt und prozessuale Vorgeschichte

Im zur Publikation vorgesehenen Urteil 4A_384/2024 hatte das Bundesgericht über eine Stufenklage betreffend eine vertraglich vereinbarte Netto-Erfolgsbeteiligung aus einem Patentprozess zu befinden.

In einem Darlehensvertrag zur Finanzierung eines künftigen Zivilverfahrens vereinbarten die Parteien, dass der Darlehensgeber im Erfolgsfall mit 45% am Nettoerlös des Verfahrens beteiligt würde. In der Folge wurden mehrfach Darlehen gewährt. Nach vergleichweisem Abschluss des Patentverfahrens erstattete die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber das Darlehen samt Zins und informierte ihn über das Brutto-Ergebnis. Sie verweigerte ihm jedoch trotz entsprechender Aufforderung die Vorlage von Unterlagen zur Kontrolle der gemachten Angaben sowie – zumindest vorläufig – die Berechnung der Erfolgsbeteiligung.

Daraufhin erhob der Darlehensgeber eine Stufenklage gegen die Darlehensnehmerin. In der ersten Stufe beantragte er, die Darlehensnehmerin sei u.a. zur Herausgabe einer Kopie der Vergleichsvereinbarung sowie einer Auflistung sämtlicher erhaltener Zahlungen zu verpflichten. In der zweiten Stufe verlangte er, ihm sei ein nach Erhalt dieser Informationen noch zu beziffernder Betrag, mindestens jedoch CHF 4.2 Mio. zuzüglich 5% Zins, zuzusprechen. Das Regionalgericht Landquart beschränkte das Verfahren zunächst auf die erste Stufe und verpflichtete die Darlehensnehmerin mit Teilurteil zur Edition des berechnungsrelevanten Teils der verlangten Dokumente. Die dagegen

erhobene Berufung der Darlehensnehmerin wies das Kantonsgericht Graubünden ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht beantragte die Darlehensnehmerin, die kantonalen Urteile seien aufzuheben, und auf die Klage sei nicht einzutreten, eventualiter sei diese abzuweisen. Das Bundesgericht entsprach dem Gesuch um aufschiebende Wirkung mit Präsidialverfügung. Der Darlehensgeber beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

II. Erwägungen

A. Verfahrensergebnis

Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Es bestätigte, dass die Voraussetzungen für eine Stufenklage erfüllt seien. Die Rüge der Darlehensnehmerin, der Darlehensgeber hätte seine Forderung bereits beziffern können, erachtete das Bundesgericht als nicht gerechtfertigt. Das Bundesgericht erkannte es als nicht ersichtlich, wie eine Nettobeteiligung berechnet werden solle, wenn der klagenden Partei weder das Bruttoergebnis bekannt sei noch die Angaben der Gegenpartei überprüft werden könnten. Die Beschwerdeführer verkannten nach Ansicht des Bundesgerichts Sinn und Wesen der Stufenklage, wenn sie diese wie eine unbezifferte Forderungsklage im engeren Sinn behandelten (E. 3).

Vor diesem Hintergrund erkannte das Bundesgericht auch, dass sich eine Auskunftspflicht aus vertraglicher Nebenpflicht ergeben könne, sofern sie zur Vertragserfüllung erforderlich war, selbst wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart worden war (E. 4.3.1).

Jonas Stüssi, lic. iur., Rechtsanwalt, Managing Partner bei STAIGER Rechtsanwälte AG, Zürich.

Eva Gut, lic. iur., Rechtsanwältin, Counsel bei STAIGER Rechtsanwälte AG, Zürich.

Svenja Oberlin, MLaw, Anwaltspraktikantin bei STAIGER Rechtsanwälte AG, Zürich.

Zudem bestätigte es, dass für den Auskunftsanspruch grundsätzlich kein schutzwürdiges Interesse nachzuweisen ist und die Prüfung des Hauptanspruchs der zweiten Stufe vorbehalten bleibt. Nur wenn dessen Erfolglosigkeit offensichtlich ist, so das Bundesgericht, kann darüber bereits im Rahmen der ersten Stufe entschieden werden (E. 5.2.2).

B. Unbezifferte Forderungsklagen und Stufenklagen nach Art. 85 ZPO

Das Bundesgericht wies darauf hin, dass im Jahr 2011 in Art. 85 ZPO überführt worden sei, was zuvor nur Rechtsprechung war – nämlich, dass auf eine Bezifferung einer eingeklagten Forderung verzichtet werden kann, wenn diese unmöglich oder unzumutbar ist und sofern ein Mindestwert angegeben wird. Damit solle das zuständige Gericht bestimmt werden können. Dieses bliebe auch bei später festgestelltem höheren Streitwert zuständig (E. 3.3.1). Auch die Stufenklage, so das Bundesgericht, sei ausdrücklich zulässig. Die benötigte Auskunft könne wahlweise durch ein Hilfs-Rechtsbegehren oder ein Editionsbegehren im Beweisverfahren beantragt werden. Verweigere die beklagte Partei dabei ihre Mitwirkung, berücksichtige das Gericht dies bei der Beweiswürdigung, wobei es sogar eine Beweislastumkehr annehmen könne (E. 3.3.2).

Art. 85 ZPO regle gemäss Bundesgericht sowohl die unbezifferte Forderungsklage im engeren Sinn als auch die Stufenklage. Mit der Revision der ZPO im Jahre 2025 sei zusätzlich vorgesehen worden, dass das Gericht nach erfolgter Auskunft oder durchgeführtem Beweisverfahren eine Frist zur Bezifferung der Klage ansetzt (E. 3.3.3).

C. Anforderungen an die Klageschrift

Das Bundesgericht hielt fest, dass in der zweiten Stufe einer Stufenklage eine unbezifferte Forderungsklage im Sinne von Art. 85 ZPO vorliege. Die klagende Partei müsse deshalb grundsätzlich bereits in der Klageschrift substantiiert darlegen, aus welchen objektiven Gründen ihr eine Bezifferung unmöglich oder unzumutbar war (E. 3.6).

Anders als bei einer unbezifferten Forderungsklage im engeren Sinn, so nun aber das Bundesgericht, ergebe sich die Unzumutbarkeit der Bezifferung bei einer Stufenklage regelmässig bereits aus dem materiellen Anspruch auf Abrechnung. Von der klagenden Partei könne nicht verlangt werden, vorgängig ein separates Verfahren auf Rechnungslegung zu führen, nur um die Forderung in einem zweiten Verfahren bereits bei Klageeinleitung beziffern zu können (E. 3.6.3).

Dies gelte selbst dann, wenn die klagende Partei den Anspruch theoretisch eigenständig beziffern könne, unter der Voraussetzung, dass ihr materiellrechtlich ein Anspruch auf Abrechnung zusteht. Auch in einem separaten Klageverfahren auf Rechnungslegung sei keine Darlegung der vorzunehmenden Rechnung und keine Bezifferung der aus der Rechnungslegung abzuleitenden Forderung erforderlich (E. 3.6.1). Strengere Anforderungen an die Substantiierung des Auskunftsbegehrens würden dem Sinn der Stufenklage widersprechen (E. 3.6.3).

Das Bundesgericht hielt fest, dass die beklagte Partei durch die Stufenklage nicht stärker belastet werde als durch eine separate Klage auf Rechnungslegung. Rechte für die zweite Stufe entstünden nur, wenn der Informationsanspruch durchgesetzt wird – also die beklagte Partei zu Unrecht die Auskunft verweigerte. Sobald diese aber ihrer

Ein materieller Informationsanspruch kann nach Treu und Glauben aus den Umständen abgeleitet werden, wenn sich aus der Natur des Geschäfts ergibt, dass dem Kläger die Informationsansprüche zur vernünftigen Abwicklung des Geschäfts zustehen müssen.

Pflicht nachkomme, sei die klagende Partei zur Bezifferung verpflichtet. Stelle jedoch das Gericht fest, dass kein Hilfsanspruch auf Rechnungslegung bestehe, bleibe es bei der ersten Stufe und auf die zweite Stufe werde mangels hinreichenden Rechtsbegehrens nicht eingetreten – ausser, die klagende Partei hätte bereits in der Klage dargelegt, dass neben dem behaupteten Anspruch auf Rechnungslegung auch die Voraussetzungen für eine unbezifferte Forderungsklage im engeren Sinne erfüllt wären (E. 3.6.4).

Allerdings wies das Bundesgericht auf einen Unterschied zwischen der Geltendmachung von Auskunftsansprüchen im Rahmen einer unbezifferten Forderungsklage im engeren Sinn und im Rahmen einer Stufenklage hin. Bei Ersterer treffe die beklagte Partei eine prozessuale Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO. Entsprechend sei dort darzulegen, dass die Voraussetzungen von Art. 85 ZPO erfüllt seien, widrigenfalls gar kein Anspruch auf Information bestehe. Im Gegensatz dazu entscheide bei einer Stufenklage das materielle Recht darüber, ob ein Informationsanspruch gegeben sei. Daher seien an die Zulässigkeit einer Stufenklage keine höheren Anforderungen zu stellen als an einen separaten materiellen Abrechnungsprozess (E. 3.6.5).

Vorausgesetzt bleibe, dass der Anspruch auf Rechnungslegung in der Klageschrift ebenso hinreichend substantiiert behauptet sei, wie dies in einer separaten Klage nötig wäre. In der Regel sei damit zugleich dargetan, weshalb eine Bezifferung nicht zumutbar ist. Eine weitergehende Begründung sei nur erforderlich, wenn unklar bleibe, welchen Einfluss die Auskunft auf die Bezifferung haben könnte (E. 3.6.6).

D. Informationspflichten als vertragliche Nebenpflichten aus Treu und Glauben

Die Darlehensnehmerin hatte die Offenlegung des Vergleichs und der Finanzflüsse (Einkünfte und Kosten) mit der Begründung verweigert, dass in der Darlehens- und Beteiligungsvereinbarung keine Herausgabe- und/oder Rechenschaftspflichten vorgesehen seien.

Das Bundesgericht hielt nun aber fest, dass sich vertragliche Nebenpflichten nicht nur aus dem Gesetz oder einer ausdrücklichen Abrede ableiten liessen. Vielmehr könnten sie sich auch aus Treu und Glauben, insbesondere der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Vertragspartners und zu loyalen Verhalten, ergeben und unmittelbar zum Vertragsinhalt werden. Dazu zählten insbesondere Informations- und Aufklärungspflichten, die erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Als Massstab hierfür dienten das Denken und Handeln vernünftiger und redlicher Vertragspartner sowie das Wesen und der Zweck des Vertrags (E. 4.3.1).

Entscheidend sei, ob der behauptete Informationsanspruch aus der Vereinbarung hervorgehe oder ob diese insoweit zumindest lückenhaft und damit ergänzungsbedürftig sei. Können kein tatsächlicher Parteiwille festgestellt werden, sei nach dem Vertrauensprinzip zu prüfen, ob der Vertrag einen entsprechenden Anspruch einräumt oder ergänzt werden muss (E. 4.3.4).

In vorliegendem Fall stellte das Bundesgericht fest, dass bereits das vorprozessuale Verhalten der Darlehensnehmerin dafür spreche, dass sie selbst vom Bestehen einer Abrechnungspflicht ausging (E. 4.3.5).

Die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip führte das Bundesgericht zum gleichen Ergebnis. Es habe davon auszugehen, dass die Parteien eine angemessene, vernünftige und sachgerechte Lösung gewollt hätten. Wer eine künftige, noch unbestimmte, erfolgsabhängige Geldleistung verspreche, die ohne Abrechnung nicht bestimmt werden kann, dürfe nicht davon ausgehen, dass die Gegenpartei auf jede Kontrolle verzichte – denn dies würde dazu führen, dass diese der Willkür der Vertragspartnerin ausgesetzt sei.

Die Gegenpartei müsse sich daher ein entsprechendes Informationsrecht nicht explizit ausbedingen, weil sich aus der Natur des Geschäfts bereits ergebe, dass eine Abrechnung zu erfolgen habe und entsprechende Informationsansprüche bestünden (E. 4.3.6.1 und 4.3.6.2).

Auch Geheimhaltungsinteressen stünden der Pflicht zur Auskunftserteilung nicht entgegen. Hätte sich die Darlehensnehmerin auf solche Interessen berufen wollen, hätte sie sich in der Vereinbarung vertraglich schützen müssen (E. 4.4 bis 4.4.2).

E. Prüfung des Rechtsschutzinteresses an der Auskunft

Das Bundesgericht hatte sich zudem mit dem Einwand auseinanderzusetzen, dass es dem Darlehensgeber an einem Rechtsschutzinteresse an einer Auskunft fehle (E. 5.2). Die Darlehensnehmerin machte geltend, dass über den Informationsanspruch erst entschieden werden könne, wenn feststehe, dass die geltend gemachten Geldforderungen dem Grunde nach bestehen, da der Auskunftsanspruch präparatorisch und akzessorisch sei und ohne Hauptanspruch das Rechtsschutzinteresse fehle (E. 5.2.1).

Das Bundesgericht erkannte nun zwar an, dass die Stufenklage die gemeinsame Behandlung von Haupt- und Hilfsanspruch ermöglichen solle und die Verfahrensökonomie eine vorübergehende Beschränkung auf die erste Stufe nicht gebiete. Gleichzeitig hielt es dafür, dass die Darlehensnehmerin sich gegen eine prozessuale Beschränkung auf die Rechnungslegung hätte wehren müssen, wenn sie diese nicht für sinnvoll erachtet hätte (E. 5.2.3).

Allerdings, so das Bundesgericht weiter, müsse die auskunftsberechtigte Partei in der Tat kein schutzwürdiges Interesse an der Auskunft nachweisen. Jedoch sei bereits auf der ersten Stufe zu berücksichtigen, wenn grundsätzliche Einwände gegen das Bestehen der vertraglichen Grundlage erhoben werden, aus der sich sowohl Haupt- als auch Informationsanspruch ergeben. In solchen Fällen sei über beide Ansprüche bereits auf der ersten Stufe zu entscheiden (E. 5.2.4).

III. Besprechung

A. Vorbemerkung

Der hier diskutierte Bundesgerichtsentscheid ist in einer begrüssenswerten Klarheit ausgefallen und beantwortet damit einige Fragen auf übersichtliche Art und Weise. Die Autoren sind der Ansicht, dass die vorgestellten Erwägungen

gen des Bundesgerichts Zustimmung verdienen und haben vorliegend daher keinen Grund, Kritik anzubringen. Entsprechend fällt die nachfolgende Diskussion nicht kontrovers und damit auch nicht spektakulär aus. Dennoch ist es den Autoren ein Anliegen, auf einige Themen genauer einzugehen und darauf aufmerksam zu machen, was die Feststellungen des Bundesgerichts für die Praxis bedeuten können und welche Fragen noch offengeblieben sind.

B. Entlastung und Risiken des Klägers

Mit dem vorliegenden Entscheid schützt das Bundesgericht vordringlich die Durchsetzung der materiellen Wahrheit, der Vertragstreue und der Verfahrenseffizienz. Der Kläger wird von übermässigen formellen Anforderungen befreit und soll seine Ansprüche gegen einen renitenten Beklagten innert nützlicher Frist und ohne prozessuale Leerläufe ökonomisch sinnvoll durchsetzen können.

Mit der Stärkung der Stufenklage im Vergleich zur Alternative, in der zwei separate Prozesse geführt werden müssten, wird der Kläger sodann auch vor unterschiedlichen Interpretationen des Vertrags durch zwei konsekutiv mit den Informations- und Forderungsansprüchen befassen Gerichten geschützt. Eine einheitliche Betrachtungsweise der Gegebenheiten pro Instanz ist damit gewährleistet.

In der Praxis bedeutet dies zudem, dass dem Kläger die Möglichkeit offensteht, ein Teilurteil betreffend die erste Stufe gerichtlich mit den Androhungen von Art. 343 ZPO und Art. 292 StGB verbinden und separat vollstecken zu lassen.

Der Kläger hat aber zu beachten, dass die Stufenklage für ihn in der nun vom Bundesgericht wohl klarer denn je geprägten Form auch gewisse Risiken mit sich bringt. Die Autoren nehmen nachfolgend drei Themen auf, die sie in ihrem Berufsalltag mit Bezug auf Stufenklagen schon mehrfach angetroffen haben.

1. Verjährungsunterbrechung und Wahrung von Verwirkungsfristen

Die Frage der Verjährungsunterbrechung und der Wahrung von Verwirkungsfristen ist für den Kläger nicht risikolos. Zwar werden diese Fristen mit Klageeinleitung im Umfang der nachträglich erfolgten Bezifferung rückbezogen auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung gewahrt bzw. unterbrochen.¹ Tritt das Gericht im Verlauf des Verfahrens aber nicht auf die zweite Stufe ein – beispielsweise, weil kein

Hilfsanspruch auf Rechnungslegung besteht² – fällt die verjährungsunterbrechende oder verwirkungsfristwahrende Wirkung der Klage rückwirkend (*ex tunc*) wieder dahin.³ So kann im *worst case* die Situation eintreten, dass der Gläubiger zwar vor Ablauf einer Verjährungs- oder Verwirkungsfrist eine Stufenklage erhebt, seine zweitstufige Forderung im Endresultat aber trotzdem verjährungs- oder verwirkungsbedingt nicht mehr durchsetzen kann. Dies ist dann der Fall, wenn das Gericht den in der ersten Stufe eingeklagten Informationsanspruch abweist und auf die Forderungsklage im Rahmen der zweiten Stufe nicht eintritt, und wenn zwischenzeitlich die diesbezüglichen Verjährungs- oder Verwirkungsfristen abgelaufen sind.

In der Literatur wird zuweilen diskutiert, ob sich dieser Rechtsverlust allenfalls über eine grosszügige Anwendbarkeit von Art. 63 ZPO auch auf diese Situation retten liesse. Art. 63 ZPO sieht für den Fall, dass eine Klage irrtümlich beim unzuständigen Gericht oder im falschen Verfahren

Die auskunftsberechtigte Partei braucht – besonders klare Ausnahmen vorbehalten – kein auf die zweite Stufe ausgerichtetes schutzwürdiges Interesse an der Auskunft nachzuweisen.

eingereicht und aus diesem Grund zurückgezogen oder zurückgewiesen wurde, eine Nachfrist von einem Monat vor. Bei einer korrekten Neueinreichung innerhalb dieser Frist bleiben sowohl das Klagerecht als auch die Rechtshängigkeit gewahrt.⁴ Der Zweck von Art. 63 ZPO besteht darin, Rechtsverluste zu vermeiden, die durch formelle Fehler bei der Klageeinreichung entstehen können. Die Bestimmung richtet sich somit gegen einen unverhältnismässigen Formalismus und soll sicherstellen, dass formelle Mängel nicht zu unbilligen Konsequenzen führen, ohne jedoch die Ordnung und Effizienz des Verfahrens zu beeinträchtigen.⁵ Die Ansichten zur tatsächlichen Anwendbarkeit im vorliegenden Kontext sind geteilt.⁶ Die Autoren würden es begrüssen, wenn das Bundesgericht dereinst die grosszügige Auslegung bestätigen könnte – dies im Sinne der materiellen

² BGer, 4A_384/2024, E. 3.6.4.

³ BGE 141 III 481 E. 3.2.4.

⁴ BGE 140 III 636 E.3.6.

⁵ BGer, 5A_234/2023, E. 2.2.2.1; BSK ZPO-INFANGER, Art. 63 N 1, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 4. A, Basel 2024.

⁶ Für eine grosszügige Anwendbarkeit: CHRISTOF BERGAMIN, Die Verjährung, Antworten auf brennende Fragen zum alten und neuen Verjährungsrecht, HAVE 2018, 187 ff., 198, m.w.H. Gegen eine grosszügige Anwendbarkeit: Alfred Koller, OR AT I, 5. A., Bern 2023, N 69.31.

¹ Für die Verjährung bei einer unbezifferten Forderungsklage im engeren Sinne: BGE 148 III 322 E 3.3.

Wahrheit und der dienenden Natur des Prozessrechts. Ansonsten würde die Frage der Verjährung oder Verwirkung ausschliesslich davon abhängig gemacht, ob die Stufenklage zulässig war. Rein von der Wahl der Klageart – Stufenklage oder zwei separate Informations- und unbezifferte Forderungsklagen – sollte die Frage der Verjährung oder Verwirkung aber nicht beeinflusst werden können.

Rechtsprechung, die dem Kläger diesbezüglich Sicherheit geben würde, besteht noch keine. Klägersind daher gut beraten, diligenzhalber parallel zur Einleitung einer Stufenklage auch anderweitige verjährungsunterbrechende Massnahmen zu treffen, soweit der angerufene Informationsanspruch nicht zweifelsfrei gegeben ist. Bei anstehenden Verjährungsfristen stehen die verschiedenen bekannten Möglichkeiten zur Verfügung. Bei einer drohenden Verwirkungsfrist jedoch kommt der Kläger wohl nicht umhin, die zweite Stufe eventualiter als eigenständige unbezifferte Forderungsklage im engeren Sinne auszugestalten und die hierfür nötigen Tatsachenbehauptungen bereits substantiiert vorzutragen. In dieser Konstellation wird der Kläger also (noch?) nicht umfassend von der vom Bundesgericht grundsätzlich klägerfreundlich präsentierten Ausprägung der Stufenklage profitieren können.

2. Aktenschluss

Des Weiteren stellt sich auch im Stufenklageverfahren die Frage des Aktenschlusses. Das Bundesgericht hat sowohl die getrennte als auch die vereinigte Behandlung der beiden Stufen im Verfahren als möglich erachtet.⁷ Die Praxis zeigt sodann, dass die Gerichte sich bei der Verfahrensleitung auch nicht immer dazu äussern und entweder das Verfahren in Anwendung von Art. 125 lit. a ZPO formell auf die erste Stufe beschränken oder explizit festhalten, dass beide Stufen gemeinsam verhandelt werden. Wünschenswert – für die allseitige Klarheit – wären natürlich entsprechende Verfügungen. Ergehen solche aber nicht, ist es oft Interpretationssache, wie dieses Schweigen zu verstehen ist. Diesbezüglich ist noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung ersichtlich, sodass ein Kläger hier diligenzhalber vom für ihn früheren Aktenschluss ausgehen sollte. Dies entspricht denn auch der Lehre und der vereinzelt kantonalen Rechtsprechung, welche sich dafür ausspricht, dass der Kläger ohne gerichtliche Beschränkung des Verfahrensthemas bereits in der ersten Verfahrensstufe alle Tatbestandsmerkmale zu Bestand und Berechnung des Zielanspruchs einzubringen hat und einzig von der Bezifferung

der Forderung entbunden ist.⁸ Zwecks Rechtssicherheit ist es auch empfehlenswert, den gewünschten Verfahrensablauf bereits in der Klage mittels prozessualen Anträgen anzubegehren, indem bspw. darum ersucht wird, der Klägerin pro Stufe, daher für den Auskunftsanspruch (1. Stufe) als auch für die Forderungsbezifferung/-begründung (2. Stufe) zwei Schriftenwechsel einzuräumen. Damit wird das Gericht dazu gezwungen, sich zur beabsichtigten Ausgestaltung des Verfahrens zu äussern.

3. Prozessuale Editionsbegehren im Eventualstandpunkt

In Konstellationen, bei welchen nach wie vor unklar ist, ob eine materiellrechtliche Informationsgrundlage besteht, ist aus Gründen der Vorsicht in derselben Rechtsschrift mit Bezug auf sämtliche zu beweisenden rechtserheblichen Tatsachen zusätzlich die prozessuale Edition zu verlangen, dies insbesondere auch dann, wenn mit der Stufenklage Verwirkungsfristen gewahrt werden. Denn sollte das Gericht in diesem Fall zum Schluss kommen, dass die materielle Rechtsgrundlage fehlt, darf das befassende Gericht nach der hier vertretenen Ansicht nicht einfach auf die zweite Stufe nicht eintreten, sondern hat diese – sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind – als einfache, daher nachträglich zu beziffernde Forderungsklage aufgrund des Beweisergebnisses im Sinne von Art. 85 Abs. 1 ZPO entgegenzunehmen und zu beurteilen. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass infolge fehlender Voraussetzungen der Stufenklage eine Partei Rechtsverlust erleidet.

C. Informationspflichten versus Geheimhaltungsinteressen

Die Erwägung, wonach vertragliche Nebenpflichten nicht ausdrücklich geregelt sein müssen, sondern sich aus der Natur des Vertrags ergeben können, entspricht gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung. Nebenpflichten setzen zwar einen Vertrag als Rechtsgrund voraus, werden jedoch auch ohne ausdrückliche Willensäusserung Vertragsinhalt.⁹ Für die Bestimmung einer Nebenpflicht ist das Verhalten vernünftiger und redlicher Vertragspartner massgeblich.¹⁰

⁷ BGer, 4A_384/2024, E. 5.2.3.

⁸ OGer ZH, LB180038, 17.12.2018, E. 3.2.; ROMAN BÄCHLER, Die Stufenklage, sic! 2017, 1 ff., 9; JESSICA ENZMANN, Erbrechtliche Informationsansprüche und deren verfahrensrechtliche Durchsetzung, insbesondere die Stufenklage, Diss., Zürich 2023, N 263; NICCOLÒ GOZZI, Klagearten und -formen, Fachhandbuch Zivilprozessrecht 2020, 385 ff., 400.

⁹ BGE 114 II 57 E. 6.d.aa.; BSK ZGB I-LEHMANN/HONSELL, Art. 2 N 16, in: Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Zivilgesetzbuch I, Basler Kommentar, 7. A, Basel 2022.

¹⁰ BGer, 4A_306/2009, E.6.1.

Konsequent ist auch die Überlegung, wonach sich eine Partei, die Geheimhaltungsinteressen geltend machen will, einen entsprechenden Schutz vertraglich hätte

Die Unzumutbarkeit der Bezifferung der im Rahmen der zweiten Stufe eingeklagten Forderung ergibt sich regelmässig aus dem materiellen Anspruch auf Abrechnung. Eine weitergehende Begründung ist nur erforderlich, wenn unklar bleibt, welchen Einfluss die Auskunft auf die Bezifferung haben könnte.

vorbehalten müssen. Pauschale Berufungen auf einseitige Interessen genügen nicht, um nach Treu und Glauben geschützte Informationsansprüche der Gegenpartei zu unterlaufen. Selbstverständlich ist ein Ausschluss der Informationspflicht im Rahmen der Vertragsautonomie i.S.v. Art. 19 Abs. 1 OR möglich.¹¹

D. Wichtigste Punkte für die Praxis zusammengefasst

Die drei wichtigsten «Take-Aways» aus dem vorliegenden Bundesgerichtsentscheid können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Ein materieller Informationsanspruch muss nicht zwingend spezialgesetzlich oder vertraglich festgehalten worden sein. Er kann nach Treu und Glauben auch aus den Umständen abgeleitet werden, wenn sich aus der Natur des Geschäfts bereits ergibt, dass dem Kläger die einzuklagenden Informationsansprüche zur vernünftigen Abwicklung des Geschäfts zustehen müssen.
2. Die auskunftsrechtliche Partei braucht – besonders klare Ausnahmen vorbehalten – kein auf die zweite Stufe ausgerichtetes schutzwürdiges Interesse an der Auskunft nachzuweisen.
3. Die Unzumutbarkeit der Bezifferung der im Rahmen der zweiten Stufe eingeklagten Forderung ergibt sich regelmässig bereits aus dem materiellen Anspruch auf Abrechnung. Eine weitergehende Begründung ist nur, aber immerhin, erforderlich, wenn unklar bleibt, welchen Einfluss die Auskunft auf die Bezifferung haben könnte.

Die Autoren sehen im Übrigen der künftigen Bundesgerichtsrechtsprechung mit Spannung entgegen und werden verfolgen, welche noch offene Frage im Zusammenhang mit der Stufenklage als nächstes beantwortet wird.

¹¹ BGer, 4A_384/2024, E. 4.4.1.